



REACH-Kongress 2018

Vollzug von Entscheidungen der ECHA



- Entscheidungen der ECHA
 - Daten und Fakten
 - Abstimmung zwischen den Behörden und Vorgehensweise
- Bußgeldkatalog bei Verstößen
- Durchsetzung von Entscheidungen ist nur Teil der Überwachung
- Vollzugsinstrumente
 - Aktive und reaktive Vollzugsmaßnahmen
 - Beispiele
- REACH-EN-FORCE-7 (REF-7): Registrierung
- Zusammenfassung

Entscheidungen der ECHA (nur REACH-Verordnung)



Grundsätzlich mindestens 6 verschiedene „Entscheidungen der ECHA“, die zu vollziehen wären:

	Gegenstand	Rechtsgrundlage
1	Dossier Evaluation	Art. 40 (4) or 41(4)
2	Durchsetzung von Art. 36 Entscheidungen der ECHA	Follow-up of Art. 36(1)
3	Stoff Evaluation	Art. 46(2)
4	PPORD – Anforderungen von Informationen	Art.9(4)
5	PPORD – Missbrauch	Art. 9 (Art. 5 or 6 or 7)
6	Zulassungen	Art. 56, 60 and 64

relevante Daten und Fakten (2012 bis 27.09.2018)



Entscheidung / Rechtsgrundlage	DE Vorgänge	Vorgänge insgesamt
SONCs (abgeschlossen und aktiv)	28	270
Aufhebung der Registrierung	28	281
PPORD	7	30
Art. 36 Anforderungen der ECHA	6	22
Art. 50 (3) Einstellung der Produktion/des Imports	25	87

=> nur wenige Entscheidungen der ECHA sind (vollzugs-) relevant

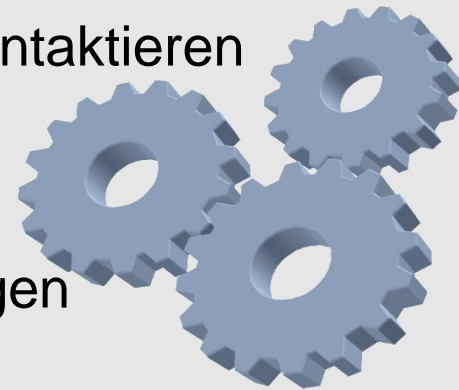


Durchsetzung der Entscheidung der ECHA

- ❖ Mitgliedsstaaten sind für die Durchsetzung verantwortlich
- ❖ nationale Vollzugsbehörde entscheidet über Priorität und
- ❖ wendet Durchsetzungsmaßnahmen entsprechend dem nationalen Verwaltungsrecht an

- Durchsetzung durch Vollzugsbehörde erst als „letzte Möglichkeit“
 - ECHA bemüht sich vorher den Registranten zu kontaktieren

- Vorgehensweise und „Federführung“ ist abgestimmt
 - generelle Systematik und spezifische Abstimmungen





Follow-up durch Vollzugsbehörde nach Entscheidung der ECHA (1)

Hintergrund

- Registrant liefert entweder keine oder unzureichende Informationen,
 - ECHA erstellt ein Statement of non-Compliance (SONC).
 - SONC ist Information der ECHA
 - an den zuständigen MS (in dem der Registrant seinen Firmensitz hat) sowie
 - die zuständige nationale Vollzugsbehörde (engl. National Enforcement Authority, NEA)
 - in DE: Länder sind für Vollzug zuständig (§ 21 ChemG)
- Registrant erhält Kopie



Follow-up durch Vollzugsbehörde nach Entscheidung der ECHA (2)

- Weitergabe des Falls an MS bzw. die nationale Vollzugsbehörde
- **Abgabe** des Verfahrens durch ECHA ,
 - bis zur Einreichung weiterer Informationen durch den Registranten
 - „Federführung“ nun Vollzugsbehörde
- **Ansprechpartner** des Registranten ist nun nur zuständige Überwachungsbehörde,
 - um das weitere Vorgehen bzgl. des SONCs zu besprechen
 - Vollzugsbehörde kann (fachlich) unterstützt werden durch MSCA
 - Vollzugsbehörde kann (spezielle fachliche rechtliche) Fragen mit ECHA diskutieren
 - Ziel: Aktualisierung des Dossiers und Lieferung der angeforderten Informationen



Follow-up durch Vollzugsbehörde nach Entscheidung der ECHA (3)

- **Zuständige Überwachungsbehörde prüft, ob und welche Durchsetzungsmaßnahmen notwendig sind**
- Registrant aktualisiert seine Registrierungsdossiers
- Agentur prüft übermittelte Daten
 - sofern Informationen ausreichend
 - Verfahren ist beendet

Nachfolgend prüft die Überwachungsbehörde, ob und welche Sanktionstatbestände einschlägig sind

Sanktionen national umgesetzt in ChemSanktionsV



Sanktionen bei Verstößen gegen EU-Chemikalienrecht:

Verordnung zur Neuordnung der Straf- und Bußgeldvorschriften bei Zuwiderhandlungen gegen EG- oder EU-Verordnungen auf dem Gebiet der Chemikaliensicherheit (ChemSanktionsV)

u.a.:

- REACH-VO
(Anhang XVII (Beschränkung), Registrierung)
- Biozid-VO
- CLP-VO



<https://broschueren.nordrheinwestfalendirekt.de/broschuerenservice/mags/busgeldkatalog-zum-chemikalienrecht/2245>



Follow-up durch Vollzugsbehörde nach Entscheidung der ECHA (4)

- **Zukünftige Herausforderung:**
- ECHA (September 2018) Ziel:
 - gesamte Dossier soll den Anforderungen entsprechen
 - Entscheidungen werden an **alle** Registranten gesandt, die diese Informationen liefern müssen
 - sofern Informationen nicht oder nicht ausreichend geliefert werden
 - => Vollzugsbehörden müssen sich (stärker) abstimmen

Follow-up durch Vollzugsbehörde nach Entscheidung der ECHA (5)



Beurteilung:

Durchsetzung:

Abstimmung der Vorgehensweise hat sich bewährt
gesicherte Informationsweitergabe in DE realisiert
Deutsche MSCA unterstützt Vollzugsbehörden fachlich, sofern
notwendig

nur wenige Herausforderungen:

deutsche Übersetzungen (notwendig für gerichtliche Überprüfungen)
werden nicht immer zeitnah geliefert

aber Überwachung ist mehr als Durchsetzung von ECHA Entscheidungen

Vorgehensweise der Behörden: Durchsetzung ist nur Teil der Überwachung



Ziele des Vollzugs:

Durchsetzung der gesetzlichen Regelungen und ihrer Ziele:

- ❖ Durchsetzung von Arbeits-, Umwelt- und Gesundheitsstandards
- ❖ Sicherer Umgang mit Chemikalien / Produkten
- ❖ Freier Warenverkehr für Chemikalien
 - Funktionieren des Binnenmarkts der EU
 - Verhinderung von Wettbewerbsverzerrungen



Verschiedene Arten der Überwachungsaktivitäten

Aktive Überwachung:

- Regelüberwachung
- Schwerpunktbezogene Überwachung (Projekte)

Reaktive Überwachung:

- Anlassbezogene Kontrollen

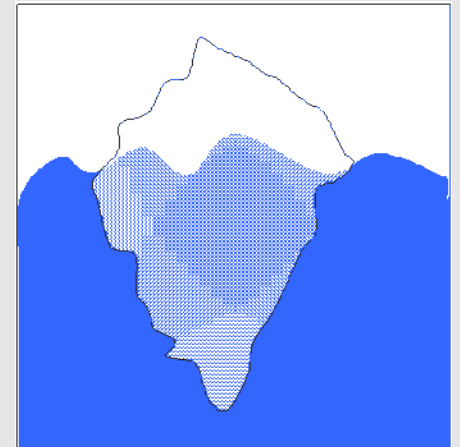
Verschiedene Bezugspunkte:

- Betriebsbezug / Produktbezug



Anlass bezogene Überwachungen

- Anlagenehmigungen
- Medienberichte
- Überprüfungen aufgrund von Beschwerden
- Überprüfungen in anderen Rechtsbereichen
- Ergebnisse anderer Überwachungsaktivitäten
- Hinweise von Konkurrenten
-





- Hessisches Projekt zur Überwachung von isolierten Zwischenprodukten

**Überwachung von isolierten
Zwischenprodukten
(Art. 17 / 18 REACH)**



REACH-EN-FORCE-1 Überprüfung der Registrierungsanforderungen

REACH-EN-FORCE-3 Überwachung der Einhaltung von
Registrierungspflichten von Herstellern, Importeuren und Alleinvertretern

REACH-EN-FORCE-4 Vollzug von Beschränkungseinträgen aus Anhang XVII

REACH-EN-FORCE-5 Schwerpunkt Arbeitsschutz

Projektauswahl für 2019

REACH-EN-FORCE-7 (REF-7):

Fokus:

- Registrierungspflichten und Registrierung von Zwischenprodukten
- Stärkung der Zusammenarbeit mit dem Zoll

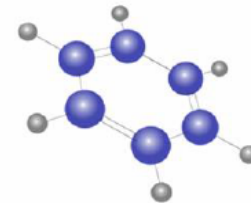
Hintergrund:

Das Projekt ist relevant im EU-weiten Kontext von REACH, CLP und / oder PIC

- wesentliche gesetzliche Anforderungen
- relevante Anzahl Rechtsunterworfener in den Mitgliedstaaten



Adopted



Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft
Chemikaliensicherheit

Ergebnisse 2010/2011
über die Fortsetzung des
1. REACH-Überwachungsprojekts auf nationaler
Ebene im Rahmen von
REACH-EN-FORCE 1



↪ **Vollzug von REACH ist mehr als die Durchsetzung von ECHA Entscheidungen**

- ↪ Vorgehensweise abgestimmt
 - ↪ reaktive Durchsetzung funktioniert (mit Einschränkungen)
 - ↪ aktive Überwachung: Regelüberwachung und Projekte
 - ↪ anlassbezogene Kontrollen
-
- ↪ Sanktionen sind in der REACH-Verordnung vorgeschrieben und national umgesetzt
 - ↪ Wahrnehmung der Überwachung ist „verzerrt“:
 - Fokus auf EU-harmonisierte Projekte des Forums



Rosemarie Greiwe

**Ministerium für Arbeit, Gesundheit und
Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen**

Referat IIIA5 Chemikaliensicherheit, Gefahr-
und Biostoffe, Arbeitsmedizin
Fürstenwall 25
40219 Düsseldorf

Telefon 0211 / 855 - 3207
e-mail rosemarie.greiwe@mags.nrw.de
www.mags.nrw.de